Neue 12 Tage Regelung, tritt ab 4. Juni 2010 in Kraft

Änderung der VO (EG) Nr. 561/2006

Fahrer können die wöchentliche Ruhezeit nach spätestens 12 Tagen unter folgenden Voraussetzungen einlegen:

- a.) Der Dienst dauert mind. 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedstaat oder unter diese Verordnung fallenden Drittstaat als demjenigen, in dem jeweils der Dienst begonnen wurde
- b.) Nach Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nimmt der Fahrer:
 - entweder 2 regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
 - eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mind. 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende des Ausnahmezeitraums genommen werden muss
- c.) Ab dem 1. Jänner 2014 ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät entsprechend den Anforderungen des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestattet und
- d.) Ab dem 1. Jänner 2014 sofern das Fahrzeug bei Fahrten während des Zeitraums von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit mehreren Fahrern besetzt ist oder die Lenkdauer nach Artikel 7 auf 3 Stunden vermindert wird.